

## Städtische Desinfektionsanstalt

Desinfizierung von Kleidungsstücken, Möbeln aller Art und Wohnräumen, desgleichen Reinigung von Wohnungen von Ungeziefer, insbesondere Wanzen.

Die Anmeldungen haben bei der Desinfektionsanstalt, Rürnbergger Str. 1 429 oder im Gesundheitsamt, Rathaus, Erdgesch.,

Zimmer 5 stattzufinden, die auch jede gewünschte Auskunft zur Sache erteilen.

## Bestattungswesen

Städtisches Bestattungsamt: Rathaus, Zimmer 48b. Rathaus und 5618

Dienststunden: Von 8— $\frac{1}{2}$  und von 3— $\frac{1}{6}$  Uhr. An Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, von 8—10. Sonntag geschlossen.

### a) Beerdigung.

Was hat bei Eintritt eines Sterbefalles seitens der Hinterbliebenen zu geschehen?

Erster Gang: Zum Bestattungsamt, das die Leichenbesichtigung durch den Arzt veranlaßt und Zeit und Stunde der Bestattung nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarrer festsetzt. Hierbei zugleich: Anmeldung des Sterbefalles beim Standesamt zur Beurkundung. Anzeigepflichtig ist das Familienhaupt oder der Wohnungsinhaber. Weise dich über deine eigene Person durch Urkunde aus und lege Personenstands-urkunden des Verstorbenen vor (Geburtsurkunde, Eheschließungsbescheinigung, Taufschein, Familienbuch). Das Standesamt stellt eine Sterbeurkunde in mehrfacher Ausfertigung für Kirche, Krankenkasse, Lebensversicherung usw. auf Antrag aus.

Zweiter Gang: Zum Sarglieferanten zwecks Beschaffung des Sarges.

Dritter Gang: Zur Friedhofsverwaltung für den Fall, daß der Erwerb eines Familienplatzes beabsichtigt wird.

Auf Grund der §§ 13 u. 61 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 ist nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Das Beerdigungswesen untersteht als Gemeindevanstalt ausschließlich der Verwaltung der Stadt Kassel. Die mit dem Beerdigungswesen verbundenen Dienstgeschäfte und Obliegenheiten werden von einer städtischen Dienststelle, dem Bestattungsamt, wahrgenommen. Die Aufsicht über das Bestattungsamt führt der Magistrat der Stadt Kassel.

§ 2. Dem Bestattungsamt liegt die Besorgung aller mit der Beerdigung verbundenen Geschäfte ob, wenn die Person auf einem der zur Stadt Kassel gehörigen Friedhöfe beerdigt werden soll. Auch die Überführung von Leichen nach den hiesigen Bahnhöfen ist Sache des Bestattungsamtes, das auch bei Überführung von Leichen nach benachbarten Orten in Anspruch genommen werden kann.

Die Überführung nach den Friedhöfen und den städtischen Leichenhallen, sowie nach den Bahnhöfen darf nur mittels der städtischen Leichenwagen geschehen. Hiervon ausgenommen sind die polizeilich aufgehobenen Leichen, die Leichen von Kindern, diese nur, wenn ihre Überführung nach dem Friedhofe durch die Totenfrau ohne Benutzung des städtischen Leichenwagens ausgeführt werden kann, die Leichen der im § 3 genannten Personen und diejenigen Leichen, bei denen der Magistrat die Überführung in anderer

geeigneter Weise infolge außergewöhnlicher Umstände (Epidemien, Nähe des Friedhofes usw.) zugelassen hat.

§ 3. Die Tätigkeit des Bestattungsamtes erstreckt sich regelmäßig nicht auf Sterbefälle folgender Personen:

1. der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Mannschaften des Reichsheeres,
2. der Israeliten,
3. derjenigen Strafgefangenen und hingerichteten Personen, deren Leichen auf Anordnung des Gerichts zu wissenschaftlichen Zwecken nach einer Universität überführt werden,
4. der in hiesigen Krankenanstalten aufgenommenen Ortsfremden wenn sie nicht auf einem zur Stadt Kassel gehörigen Friedhofe beerdigt oder nicht nach einem hiesigen Bahnhofe überführt werden.

Doch kann auch in diesen Fällen das Bestattungsamt in Anspruch genommen werden.

§ 4. Alle im Stadtbezirk vorkommenden Sterbefälle mit Ausnahme der im § 3 unter 1—4 aufgeführten, sind bei dem Bestattungsamt sofort und spätestens an dem auf den eingetretenen Tod nächstfolgenden Tage anzuzeigen.

Zur Anzeige verpflichtet ist derjenige, der nach § 57 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Febr. 1875 gehalten ist, dem Standesbeamten den Sterbefall anzuzeigen. Bei Sterbefällen in öffentlichen Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen liegt die Anzeigepflicht dem Vorsteher der Anstalt oder dem von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten ob.

§ 5. Unter Aufhebung der bisherigen Einteilung der Beerdigungen in drei Klassen werden die Beerdigungsgebühren und -kosten auf Grund einer Gebühreordnung erhoben, deren Sätze von der Stadtverwaltung bestimmt werden. Die Einziehung erfolgt durch das Bestattungsamt.

§ 6. Die zur Ausführung dieses Ortsstatuts erforderlichen Bestimmungen werden, soweit sie den Dienst des Bestattungsamtes regeln, durch eine von den städtischen Körperschaften zu erlassende Verwaltungsordnung und, soweit sie Zuwiderhandlungen gegen den § 2 Absatz 2 sowie § 4 verhindern sollen, durch Polizeiverordnung getroffen.

Nach den Bestimmungen über die Benutzung der städtischen Leichenhallen auf den Friedhöfen ist das Öffnen der Särge daselbst verboten.

### b) Feuerbestattung.

Das Preussische Feuerbestattungsgesetz schreibt vor, daß eine Einäscherung nur dann stattfinden darf, wenn der Verstorbene sie zu Lebzeiten ausdrücklich und formgerecht angeordnet hat. Die Anordnung kann durch eine letztwillige Verfügung oder durch mündliche Erklärung vor einer zur Führung eines öffentlichen Siegelberechtigten Urkundsperson erfolgen. Diese Erklärung kann beim städtischen Bestattungsamt durch einen Beamten entgegengenommen und beurkundet werden. Die Urkunde wird auf Wunsch verwahrt, so daß sie beim Eintritt des Sterbefalles sogleich zur Stelle ist. Für die Beurkundung ist eine, die Unkosten bedeckende Vergütung von 50 Rpf. zu entrichten. Das Bestattungsamt veranlaßt im Todesfalle alles weiter Erforderliche, auch die gesetzlich vorgeschriebene Bescheinigung des Amtsarztes. Bei auswärtigen Sterbefällen empfiehlt es sich, möglichst unverzüglich durch Fernsprecher (Rathaus 5816) mit dem Bestattungsamt in Verbindung zu treten, das auch hier das Notwendige, insbesondere den Abtransport, veranlaßt.

Für die Einäscherung gelten die nachstehenden Bestimmungen:

#### I. Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Anträge auf Feuerbestattung sind mündlich oder schriftlich an das städtische Bestattungsamt, Rathaus, zu richten. Gleichzeitig ist die schriftliche Genehmigung zur Feuerbestattung durch das Polizeipräsidium Kassel beizubringen.

#### II. Beschaffenheit der Särge und Einsargung der Leichen.

§ 2. Die Leichen sind in dem Sarge einzuzäschern, in dem sie zur Einäscherungsanlage gelangen. Die Särge müssen aus dünnem Holz, nicht über 20 mm stark, oder aus Zinkblech, nicht über 1 mm stark, gefertigt werden.

Die Fugen der Holzsäрге sind mit Schellack, Leim, Kitt oder ähnlichen Stoffen zu schließen. Eisen- oder Bronzeteile dürfen weder zur Verbindung, noch zur Verzierung an den Särgen angebracht werden. Holzsäрге sind durch Holzspapfen, Metallsäрге durch